



Bundesamt für Migration Stabsbereich Recht Sekretariat Frau Gabriela Roth

3003 Bern

Bern, 19. März 2010

Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden

Stellungnahme Humanright.ch / MERS und Gesellschaft für bedrohte Völker

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Humanrights.ch und die Gesellschaft für bedrohte Völker danken Ihnen für die Möglichkeit zu den neuerlichen Vorschlägen zur Revision des Asyl- und Ausländergesetzes Stellung nehmen zu können. Wir werden uns bei unseren Bemerkungen auf verfassungs- und menschenrechtlich relevanten Aspekte der vorgeschlagenen Änderungen beschränken.

**Grundsätzlich** begrüssen wir, dass das jetzige unübersichtliche und komplizierte Nichteintretensverfahren weitgehend durch ein materielles Verfahren abgelöst werden soll. Ebenfalls begrüssen wir, dass die Regierung gewillt ist, die Rechte der Asylsuchenden zu stärken, indem sie den Zugang zu Rechtsberatung für alle Asylsuchenden sichern will. Die Kürzung der Beschwerdefristen von 30 auf 15 Tage lehnen wir ab.

Im Einzelnen:

## Unentgeltliche "Verfahrens- und Chancenberatung" (Art. 17 EAsylG)

Es ist erfreulich, dass die Regierung gewillt ist, die Rechte der Asylsuchenden zu stärken und dafür zu sorgen, dass diese die ihnen zustehenden Rechte effektiv in Anspruch nehmen können. Dies ist Asylsuchenden, die in der Regel mittellos sind und meist weder eine Landessprache sprechen noch mit dem hiesigen Rechtssystem vertraut sind, heute nur beschränkt möglich.

Rechtsberatung und Rechtsvertretung sind Bestandteile eines fairen Verfahrens, wie sie sowohl von der Bundesverfassung (Art. 29) als auch in den Menschenrechtsverträgen für alle Menschen (z.B. Art. 13 Pakt II, Art. 13 EMRK) gefordert werden. Die Schweiz schliesst damit in diesem Punkt zu den europäischen Staaten auf, die bereits unentgeltliche Rechtsberatung und auch Vertretung *unabhängig von den Erfolgsaussichten* der Beschwerden vorsehen. Sodann trägt die Schweiz der Kritik internationaler Menschenrechtsgremien Rechnung, welche für Asylsuchende Rechtsbeistand zur Gewährleistung effektiver Verfahrensrechte und Rechtsmittel als notwendig erachten (so z.B. der Menschenrechtsausschuss in seinen Concluding Observations vom 30.10.2009 (CCPR/C/CHE/CO/3), Ziff. 18 und Ziff. 23).

Der Wortlaut der in Art. 17 E-AsylG vorgeschlagenen Regelung ist in unseren Augen allerdings zu unpräzis und zu unklar. Die gewählte Terminologie "Verfahrens- und Chancenberatung" vermittelt nämlich den Eindruck, dass es nicht um effektive Rechtsberatung, sondern lediglich um Informationsvermittlung über das Asylverfahren beziehungsweise über die Chancen, einen positiven Asylentscheid zu erhalten, handelt. Dafür werden sich weder die in der Rechtsberatung von Asylsuchenden tätigen Hilfswerke noch seriös arbeitende Anwälte und Anwältinnen zur Verfügung stellen. Rechtsberatung hat - soll sie verfassungs- und menschenrechtskonform sein – unabhängig, ergebnisoffen und professionell zu erfolgen. Nur dann kann Rechtsberatung die rechtsstaatliche Legitimation des Asylverfahrens erhöhen und dazu beitragen, aussichtslose Beschwerden zu vermeiden, wie im Erläuternden Bericht ausgeführt wird (S. 7). Wir ziehen deshalb eine klarere Sprachregelung vor und fordern, den allgemein geläufigen Begriff der Rechtsberatung auch im neuen Konzept beizubehalten. Insgesamt sind wir der Meinung, dass der Vorschlag zu wenig ausgereift ist und nochmals überarbeitet werden sollte, um nicht in Konflikt mit verfassungsmässigen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu kommen. Frühzeitige, unabhängige und professionelle Rechtsberatung und - sofern nötig - Rechtsvertretung garantiert nicht nur den Asylsuchenden ein faires und rechtlich einwandfreies Verfahren. Sie kann auch die Akzeptanz der Asylentscheide erhöhen, chancenlose Laienbeschwerden verhindern und damit das Asylverfahren entlasten.

## Hilfswerkvertretung (Art. 30 EAsylG)

Das Institut der Hilfswerkvertretung ist wesentlicher Bestandteil eines fairen Verfahrens. Die Anwesenheit von neutralen BeobachterInnen trug und trägt wesentlich dazu bei, dass die Asylsuchenden korrekt behandelt werden und sie ihre Asylgründe möglichst umfassend darlegen können. Durch die Garantie von Rechtsberatung kann diese Funktion nicht ersetzt werden, denn innerhalb des Mandats "Rechtsberatung", das wie im Bericht zur Vorlage ausgeführt möglichst wenig kosten soll, kann diese Beobachterfunktion nicht geleistet werden. Ein Verzicht auf diese Qualitätskontrolle wird aber unweigerlich zu vermehrten Beschwerden wegen Verfahrensmängeln bzw. Verletzung des rechtlichen Gehörs führen. Wir fordern den Bundesrat bzw. das Bundesamt für Migration auf, weiterhin neutrale BeobachterInnen bei den Befragungen vorzusehen oder mit anderen Mitteln die Qualität der Befragung zu garantieren. Vorstellbar ist zum Beispiel, die Anhörungen per Video aufzunehmen. Um die Korrektheit des Vorgehens belegen zu können, sind Videoaufnahmen an Universitäten (Prüfungen) oder im medizinischen Bereich bereits vielerorts üblich.

## Fristverkürzung (Art. 108a EAsylG)

Die Fristverkürzung für die Beschwerdeeinreichung von den im schweizerischen Verwaltungsverfahren allgemein üblichen 30 auf 15 Tage lehnen wir ab. Diese trägt kaum zur Beschleunigung des Verfahrens bei, beschneidet jedoch das Recht der Asylsuchenden auf ein effektives Rechtsmittel unverhältnismässig, zumal im Asylverfahren in der Schweiz nur eine Rechtsmittelinstanz zur Verfügung steht. Wir beobachten mit Sorge, dass im Asylrecht zunehmend von den allgemein anerkannten und gebräuchlichen Rechtsinstituten abgekommen wird und Sonderbestimmungen zu Ungunsten der Schutzsuchenden eingeführt werden. Dies ist umso bedenklicher, als es im Asylbereich um hochrangige Rechtsgüter wie Freiheit, Recht auf Leben und Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung von zahlreichen Asylsuchenden geht und sich die Beschaffung von Beweismitteln im Asylverfahren besonders schwierig gestaltet.

Hochachtungsvoll

Humanrights.ch

Gesellschaft für bedrohte Völker

Christina Hausammann Co-Geschäftsleiterin Franziska Stocker Stv. Geschäftsleiterin